

Maßnahmen der Assistierte Reproduktion: Erfolgreiche Förderung, aber rechtlich bedenkliche Mitfinanzierungsforderungen des Bundes gegenüber den Ländern

Der Freistaat Sachsen vollzieht entgegen der grundgesetzlich festgelegten Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung eine Förderrichtlinie des Bundes, damit Paare sowohl eine Förderung aus Bundes- als auch aus Landesmitteln erhalten können. Im Ergebnis ist es zu einem neuen, finanzverfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Mischfinanzierungstatbestand zwischen Bund und Ländern gekommen.

Die ohne entsprechende finanzverfassungsrechtliche Grundlage in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung festgeschriebenen Finanzierungsforderungen des Bundes gegenüber dem Freistaat wirken als „Goldener Zügel“. Die Mitfinanzierungspflicht des Freistaates bedeutet eine Einschränkung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des sächsischen Haushaltsgesetzgebers.

Der Fördervollzug wird durch das SMS und den KSV Sachsen ordnungsgemäß durchgeführt. Vereinfachungen, welche die Ausgaben für die Durchführung der Richtlinie reduzieren, sind jedoch möglich.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Auf Grundlage der Richtlinie Familienförderung¹ gewährt der Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem Bund Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion (sog. künstliche Befruchtung). Die Zuwendung wird als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen sowie der Beihilfestellen gewährt. Gefördert werden durchgeführte Behandlungen im 1. bis 4. Behandlungszyklus. Neben Ehepaaren können auch Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungsempfänger sein. Der KSV Sachsen nimmt die Aufgabe als Bewilligungsstelle wahr.
- ² Bis Ende des Jahres 2018 mussten die berechtigten Paare die Bundesförderung gesondert beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen. Die Landesförderung bewilligte der KSV Sachsen an die im Freistaat zur Kinderwunschbehandlung zugelassenen Praxen als Erstempfänger, die die Zuwendungen an die betroffenen Paare als Letztempfänger weitergaben. Seit dem 1. Januar 2019 reicht der KSV Sachsen die Bundes- und die Landesförderung gemeinsam und unmittelbar an die Paare als Antragsteller aus.
- ³ Die Ist-Ausgaben für die Landes- und Bundesförderung betragen im Jahr 2020 insgesamt rd. 690 T€. Der KSV Sachsen erhielt für den Verwaltungsvollzug eine Kostenerstattung i. H. v. knapp 270 T€.
- ⁴ Der SRH hat die Finanzierungszuständigkeit des Freistaates Sachsen, den Verwaltungsvollzug durch den KSV Sachsen und die Auswirkungen der Umstellung des Verfahrens geprüft.

1.1 Finanzierung aus 3 Quellen: Komplexe Entstehungsgeschichte der Förderung

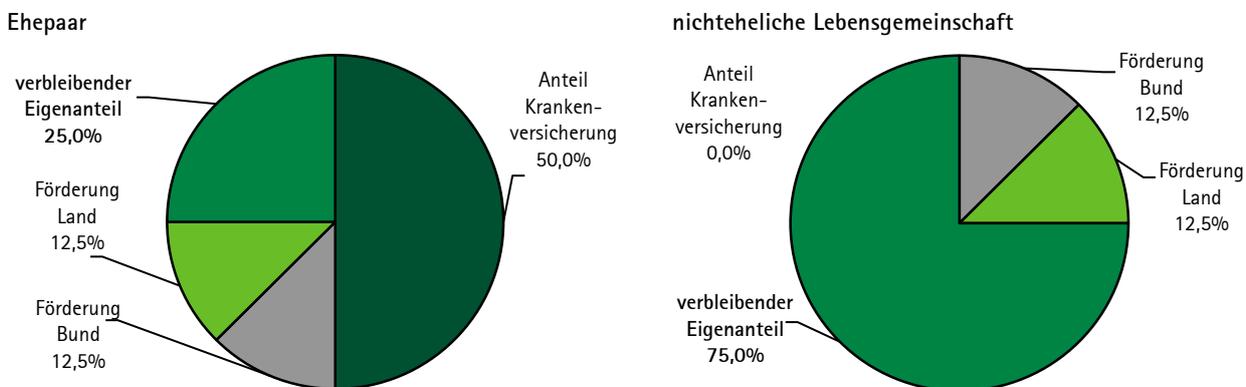
- ⁵ Bis zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung 2003 umfassten die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei verheirateten Paaren auch die Kosten für eine künstliche Befruchtung, in der Regel für den 1. bis 4. Behandlungszyklus. Ab dem 1. Januar 2004 wurde die Leistung auf 50 % der Kosten reduziert sowie auf den 1. bis 3. Behandlungszyklus beschränkt. Die Anzahl der künstlichen Befruchtungen ist danach ab dem Jahr 2004 (um rd. 43 %) stark eingebrochen.
- ⁶ Seit dem Jahr 2009 förderte der Freistaat Sachsen als erstes und damals einziges Land mit einer Richtlinie die künstliche Befruchtung bei verheirateten Paaren (seit 2016 auch bei nicht verheirateten Paaren). Mit dieser Förderung sollten im Freistaat Sachsen lebende Paare mit unerfülltem Kinderwunsch finanziell unterstützt werden, die wegen der bisher hohen Eigenbeteiligung die Maßnahmen zur assistierten Reproduktion nicht oder

¹ Landesprogramm des SMS zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung) vom 12. März 2020 (SächsABl. Seite 295).

nur in geringem Umfang durchführen lassen konnten. Durch die Förderung sollte nicht zuletzt der demografischen Entwicklung entgegengewirkt werden, indem die Behandlungszahlen und damit auch die Geburtenzahlen nach assistierter Reproduktion wieder ansteigen.

- 7 Seit dem 1. April 2012 gewährt auch der Bund Fördermittel für die Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Die Bundesförderung setzt voraus, dass sich die Länder mit einem eigenen Anteil in mindestens der gleichen Höhe wie der Bund beteiligen. Aktuell nehmen insgesamt 12 Bundesländer² die Finanzmittel des Bundes in Anspruch. In 4 Ländern erhalten ungewollt kinderlose Paare keine Förderung. Handelt es sich dabei um Ehepaare, können diese jedoch zumindest die Unterstützung der Krankenkasse in Anspruch nehmen. Unverheiratete Paare erhalten in diesen 4 Ländern keinerlei finanzielle Unterstützung.
- 8 Die Kosten einer Kinderwunschbehandlung sind nicht unerheblich. Sie variieren in etwa zwischen 3.000 € und 5.000 €. In Sachsen verbleibt mit der ergänzenden Förderung durch Bund und Land zusätzlich zur Leistung der Krankenversicherung bei Ehepaaren für den 1. bis 3. Behandlungszyklus im gesetzlichen Regelfall ein Eigenanteil von rd. 25 %. Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft müssen dagegen rd. 75 % der Behandlungskosten selbst übernehmen.

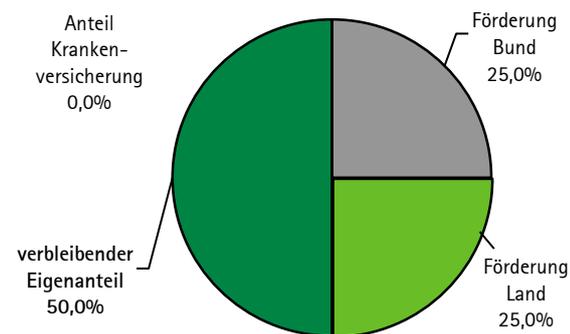
Abbildung 1: Kinderwunschbehandlung Kostenverteilung im 1. bis 3. Behandlungszyklus



Quelle: Eigene Darstellung.

- 9 Für den 4. Behandlungszyklus tragen sowohl Ehepaare als auch nichteheliche Lebensgemeinschaften einen Eigenanteil von rd. 50 %. Pflichtleistungen der Krankenversicherung werden nicht gewährt.

Abbildung 2: Kinderwunschbehandlung Kostenverteilung im 4. Behandlungszyklus



Quelle: Eigene Darstellung.

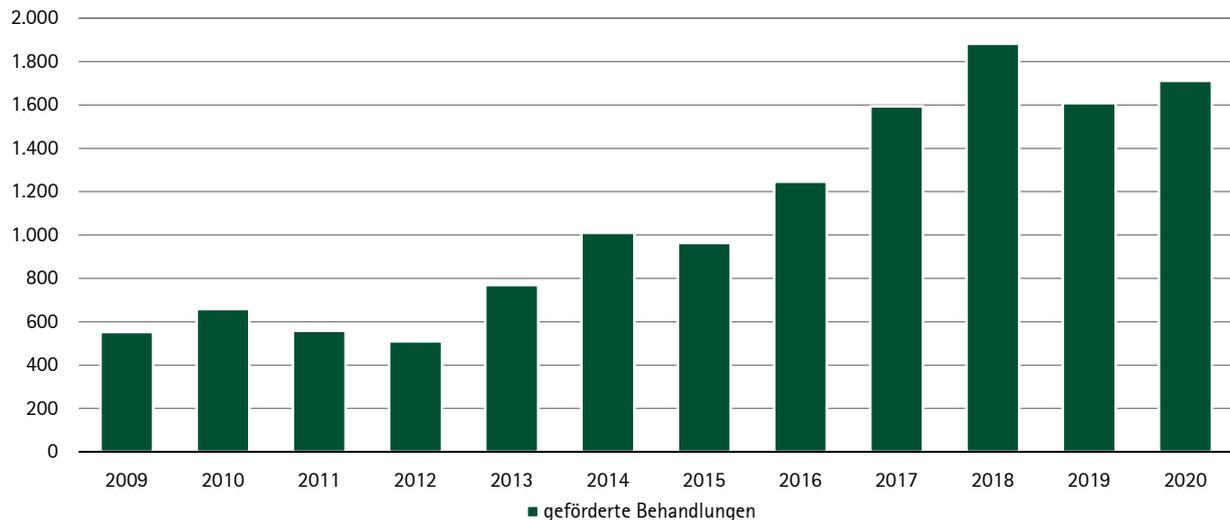
- 10 Soweit einige Krankenkassen über ihre gesetzliche Leistungspflicht hinaus zusätzliche Leistungen erbringen, kann der individuell zu tragende Eigenanteil von Paar zu Paar jedoch erheblich variieren. Die Förderbeträge von Bund und Land sind zudem – abhängig von der Behandlungsart und dem Behandlungszyklus – auf Höchstbeträge begrenzt.

² Bayern, Bremen, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Nicht an der Förderung beteiligen sich die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein. Das Land Brandenburg stellte sein Landesprogramm zur Kinderwunschbehandlung aufgrund von Einsparvorgaben zum 31. Dezember 2021 ein.

1.2 Erfolg der Förderung bestätigt

- ¹¹ Seit Beginn der Förderung im Jahr 2009 hat sich die Anzahl der geförderten Kinderwunschbehandlungen im Freistaat Sachsen zwar mit Schwankungen, aber kontinuierlich und deutlich erhöht:

Abbildung 3: Entwicklung geförderter Kinderwunschbehandlungen in Sachsen (Landesförderung)



Quelle: Eigene Darstellung, Zahlenangaben aus Zuarbeit des SMS.

- ¹² Im Vergleich zum Jahr 2009 haben sich die Behandlungszahlen in den Jahren 2017 bis 2020 fast verdreifacht. Das Ziel der Förderung, einen Anstieg der Behandlungszahlen und daraus folgend auch die erwartbare Anzahl an Geburten zu erreichen, wurde klar erkennbar erreicht. Die Schwangerschaftsraten pro Embryotransfer nach sog. Frischzyklen (In-Vitro-Fertilisation und/oder Intrazytoplasmatische Spermieninjektion) liegen im Durchschnitt bei etwa 32 %, die Geburtenrate bei etwa 23 %.³
- ¹³ Die ergänzende Förderung durch Bund und Land neben der Leistung der Krankenversicherung entlastet die Paare deutlich von den erheblichen Behandlungskosten. Die sächsischen aber auch die deutschlandweiten Fallzahlen zeigen eine starke Korrelation zwischen der Höhe der Förderung und der Anzahl der Kinderwunschbehandlungen.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern rechtlich bedenklich

- ¹⁴ Die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung sehen im Einzelnen u. a. vor, dass
- a) der Bund nur dort Mittel zur Verfügung stellt, wo sich das Land mit jeweils einem eigenen Förderprogramm in finanziell mindestens der gleichen Höhe wie der Bund beteiligt.
 - b) das Land bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Erfüllung dieser Vereinbarung das Personal und die dafür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung stellt.
 - c) zur Umsetzung dieser Vereinbarung der Bund, nach Nummer 8 der Bundesförderrichtlinie, dem Land die Aufgabenkompetenz zur Regelung und Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie für die Auszahlung und Abrechnung der Bundeszuwendung überträgt.
- ¹⁵ Die unter a) formulierte Mitfinanzierungspflicht begegnet finanzverfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Forderung ist aus Sicht des SRH wegen Art. 109 Abs. 1 GG sehr kritisch zu sehen:

³ DIR Jahrbuch 2020, Auszug 10/2021 Ausgabe 1, Seite 4, <https://www.deutsches-ivf-register.de/perch/resources/dir-jahrbuch-2020-sonderausgabe-fuer-paare.pdf>, zuletzt geöffnet am 9. Oktober 2023.

- ¹⁶ Die Haushaltsautonomie wird von Art. 109 Abs. 1 GG sowohl formell als auch materiell gewährleistet, d. h. Bund und Ländern wird durch die Vorschrift garantiert, über einen eigenen Haushalt zu verfügen und dessen Inhalt frei zu gestalten, also z. B. die Zwecke festzulegen, für die öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.⁴ Als Konkretisierung des föderalen Prinzips im Rahmen der Finanzverfassung dient das Trennungsgebot der Realisierung staatlicher Selbstständigkeit und politischer Eigenverantwortlichkeit.⁵ Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verlangen, dass die zuständigen Organe von Bund und Ländern die Entscheidungen im Bereich der Haushaltswirtschaft in eigener Verantwortung treffen können, ohne Einwirkungen – wie vorliegend – des Bundes ausgesetzt zu sein.⁶ Die haushaltswirtschaftliche Eigenständigkeit dient mithin der Sicherung der politischen Autonomie im Bund-Länder-Verhältnis.⁷
- ¹⁷ Aufgrund des grundgesetzlichen Trennungsgebots sind Mischfinanzierungen nur mit expliziter Benennung im Grundgesetz zulässig. Durch die vorliegende Bedingung in der Verwaltungsvereinbarung wird die selbstständige und freie Entscheidung des Freistaates dadurch eingeschränkt, dass er z. B. über die Höhe der Mittelbereitstellung nicht mehr entscheiden kann. Würde er darüber hinaus keine Mittel zur Verfügung stellen, würden die sächsischen Paare auch die Bundesförderung verlieren. Durch dieses generelle Kopplungsgeschäft⁸ wird die Handlungsfreiheit des Freistaates ebenfalls eingeschränkt.
- ¹⁸ Die unter b) vereinbarte Regelung zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben des Bundes durch die Länder ist wegen Art. 109 Abs. 1 GG sowie Art. 104a GG bedenklich. Nach Art. 104a GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Das bedeutet, der Bund kann die Vollzugskosten seiner Richtlinie nicht auf die Länder umlegen. Damit greift der Bund ausgabe- und einnahmeseitig in den Haushalt der Länder ein. Er verwehrt den Ländern einen Kostenersatz und bestimmt einen Teil der Ausgaben der Länder.

2.2 Zuständigkeitsfrage zwischen Bund und Ländern unbeantwortet

- ¹⁹ Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 und 26 GG auf die Sozialversicherung sowie auf die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens. Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion ist von einer Legislativ- und einer damit einhergehenden Verwaltungskompetenz des Bundes auszugehen.
- ²⁰ Der Bund hat im Rahmen der Regelung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch das SGB V und hier insbesondere die Finanzierung von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft im Wege der künstlichen Befruchtung gem. § 27a SGB V von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Zusätzlich hat er durch das Inkraftsetzen seiner o. a. Förderrichtlinie im Jahre 2012 ein erhebliches staatliches Interesse an einer Erhöhung der finanziellen Förderung – ab dem Jahr 2016 auch für unverheiratete Paare – deutschlandweit anerkannt.
- ²¹ Seine Förderung knüpft der Bund – wie oben dargelegt – an eine (aus Sicht des SRH rechtlich bedenkliche) Mitfinanzierung des jeweiligen Landes. Erfolgt diese nicht, erhalten die Paare keine Unterstützung aus der Bundesförderung. Damit erfolgt eine Förderung nach Wohnort und Finanzlage der Länder, was eine Ungleichbehandlung der Paare in Deutschland zur Folge hat. Darüber hinaus variieren die Förderbedingungen und die Höhe der Förderung von Bundesland zu Bundesland teilweise erheblich.
- ²² Die Nutzung der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund, das Auflegen einer bundesweiten Richtlinie in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz sind gewichtige Argumente, warum die Förderung der assistierten Reproduktion in der Aufgaben- und Finanzierungscompetenz des Bundes liegt. Finanzverfassungsrechtlich würde das parallele bzw. ergänzende Landesprogramme für die identische Fördermaßnahme ausschließen.

⁴ Nebel, in Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 44. Ergänzungslieferung Januar 2011, Art. 109, Rn. 6.

⁵ Drescher in Landes- und Kommunalverwaltung 1/22, Seite 6.

⁶ Pieroth, Art. 109 GG, Rn. 2.

⁷ BeckOK GG/Reimer GG Art. 109, Rn. 14.

⁸ Auch Dotationsaufgabe genannt.

- ²³ Der Bund müsste das Förderprogramm selbstständig und alleinig vollziehen und die Unterstützung allen Paaren – ohne die Bedingung einer Landesmitfinanzierung – bundesweit zur Verfügung stellen. Nur so ist auch die Gleichbehandlung aller Paare bzgl. einer Inanspruchnahme von Fördermitteln in Deutschland zu gewährleisten.
- ²⁴ Läge die Zuständigkeit bei den Ländern, dann wäre umgekehrt eine Finanzierungsbeitragung des Bundes ausgeschlossen. Käme man zu dem Ergebnis, dass es eine gemeinsame bzw. parallele Zuständigkeit von Bund und Ländern geben könnte, so wäre dann die Zulässigkeit einer freiwilligen Zusammenarbeit bei getrennter Kostentragung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zu prüfen. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung erfüllt diese Voraussetzung aus Sicht des SRH im Ergebnis nicht.

2.3 Hoher Aufwand für Vollzug der Förderung durch den KSV Sachsen reduzierbar

- ²⁵ Die Zuständigkeit des KSV Sachsen für den Vollzug der RL Familienförderung und damit Maßnahmen der assistierten Reproduktion ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 SächsKomSozVG. Weiterhin existiert eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem KSV Sachsen und dem SMS, die den konkreten Fördervollzug und die Kostenersatzung regelt.
- ²⁶ Durch eine Verfahrensumstellung ab dem Jahr 2019 hat sich der Verwaltungsaufwand für die Paare deutlich reduziert. Sie erhalten nunmehr die Landes- und Bundesförderung gleichzeitig auf der Grundlage eines Antrages und „aus einer Hand“. Die Kinderwunschpraxen, die bis Ende 2018 als Erstempfänger der Landesförderung fungierten, sind am Verwaltungsverfahren nicht mehr beteiligt und entsprechend von sachfremdem Verwaltungsaufwand entlastet. Im Gegenzug hat sich der Arbeitsaufwand für den KSV Sachsen erheblich erhöht. Die Anzahl der Antragsteller ist von 4 (Kinderwunschpraxen) auf über 1.600 Vorgänge (die betroffenen Paare) gestiegen. Die Umstellung von Festbetragsfinanzierung auf – analog zur Bundesförderung – Anteilsfinanzierung führte ebenfalls zu erhöhtem Aufwand bei der Berechnung der individuellen Förderbeträge. Dem Freistaat Sachsen entstehen durch die Verfahrensumstellung jährlich Ausgaben zwischen 222 T€ und 266,3 T€ für die Finanzierung der Verwaltungskosten des KSV Sachsen.
- ²⁷ Die hohe Anzahl der Bescheide und Verwendungsnachweise bindet erhebliche Verwaltungsressourcen beim KSV Sachsen. Besonders aufwandsrelevant ist, dass in fast jedem Fall im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung ein Änderungsbescheid zu erlassen ist, da die tatsächlichen Kosten von den Kosten nach Behandlungsplan abweichen. Hier könnte durch eine Änderung der Bescheidsystematik Verwaltungsaufwand reduziert werden, ohne dass das Kontrollniveau reduziert wird. Der SRH hat dazu einen entsprechenden Vorschlag gemacht.

3 Folgerungen

3.1

- ²⁸ Der SRH empfiehlt, die finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen und die Haushaltsautonomie des Freistaates Sachsen stärker in den Blick zu nehmen. Insbesondere beim Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund bedarf es einer tiefergehenden Prüfung der rechtlichen Grundlagen und einer Information des Landesgesetzgebers. Der SRH sieht angesichts der Vielzahl von Verwaltungsvereinbarungen unabhängig von der Höhe der Haushaltsmittel die Notwendigkeit, alle Vereinbarungen dem SLT vorzulegen. § 10 Abs. 5 SäHO fordert, Vereinbarungen mit dem Bund, die erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen haben, dem SLT rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

3.2

- ²⁹ Der SRH erkennt an, dass das SMS alleine keine Änderung der vom Bund vorgegebenen Praxis erreichen kann. Der SRH empfiehlt dem SMS – zusammen mit den anderen Ländern – bei zukünftigen Bund-Länder-Verhandlungen sowohl die Kopplungsverpflichtung als auch den fehlenden Kostenersatz zu verhandeln. In der Zukunft sollte darauf hingewirkt werden, dass eine Neuordnung der Förderung der assistierten Reproduktion in Deutschland diskutiert wird.

3.3

- ³⁰ Das SMS sollte eine einfachere Handhabung der Bescheiderteilung zugunsten des KSV Sachsen prüfen. Ein vereinfachtes Verfahren sollte unbedingt auch im Hinblick auf die im Verhältnis zu den ausgereichten Zuwendungen sehr hohen Verwaltungskosten in Betracht gezogen werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums

4.1 und 4.2

- ³¹ Das SMS verwies auf seine Stellungnahme im Prüfverfahren und vertritt die Auffassung, dass das Verfahren Art. 104a GG entspreche. Danach dürfe der Bund Zuschüsse (an Länder) oder Subventionen (an außerhalb des Staates stehende Private) gewähren, wenn er die Verwaltungskompetenz besitze. Im Bereich der gesetzessfreien Verwaltung könne der Bund eine Finanzierungsbefugnis aber nur in Anspruch nehmen, wenn er dafür eine „ungeschriebene Verwaltungskompetenz“ nachweise. Die „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ erfülle die Voraussetzungen einer ungeschriebenen Bundeskompetenz „kraft Sachzusammenhangs“. Seiner Finanzierungskompetenz komme der Bund mit den jährlichen Zuweisungen nach. Darüber hinaus werde kein Verstoß gegen Art. 104a GG gesehen, nur weil der Bund sich nicht an den Verwaltungskosten beteiligt, die beim Freistaat Sachsen bereits auf Grund der Landesförderung und unabhängig von der Bundesförderung anfallen würden.
- ³² Auch Art. 109 Abs. 1 GG stehe dem gewählten Verfahren nicht entgegen, da der Freistaat Sachsen die zugewiesenen Bundesmittel zwar in seinem Landeshaushalt zur Bewirtschaftung vereinnahme, die Haushaltstitel, aus denen Bundes- bzw. Landesförderung beschieden werden, jedoch strikt voneinander getrennt seien. Ferner seien die Landesmittel nicht an die Bundesmittel gekoppelt. Dem Freistaat Sachsen stehe es auch frei, über das Maß der Bundesförderrichtlinie hinaus, rein aus Landesmitteln zu fördern.
- ³³ Das SMS verwies darauf, dass die Darstellung nicht die rechtliche Einschätzung des SMS zu § 10 Abs. 5 SäHO widerspiegele. § 10 Abs. 5 SäHO sehe u. a. vor, dass dem Sächsischen Landtag vor der Unterzeichnung von sonstigen Vereinbarungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, wenn die Vereinbarungen erhebliche haushaltmäßige Auswirkungen haben können. Diese Voraussetzung liege nach Auffassung des SMS nicht vor, so dass von einer Beteiligung des Sächsischen Landtages abgesehen werden konnte. Der sich aus der Übernahme der Bundesförderung ergebende nicht bezifferbare Verwaltungsmehraufwand stelle einen untergeordneten Anteil an den gesamten Verwaltungskosten des Förderverfahrens dar. Dieser Mehraufwand falle zahlenmäßig nicht derart ins Gewicht, dass er eine Beteiligung des Landtages erfordern würde, wie z. B. bei dem Abschluss von Staatsverträgen.

4.3

- ³⁴ Das SMS sagte zu, den Vorschlag des SRH und die Möglichkeiten einer entsprechenden Umsetzung unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben zu prüfen.

5 Schlussbemerkungen

- ³⁵ Der SRH hält hinsichtlich der gemeinsamen Finanzierung der Förderung der assistierten Reproduktion seine finanzverfassungsrechtlichen Bedenken aufrecht. Der SRH teilt die Rechtsauffassungen des SMS dazu nicht.
- ³⁶ Der SRH erkennt jedoch an, dass das SMS nicht aus alleiniger Kraft eine Änderung erlangen kann und mit der Diskussion das Förderprogramm für die sächsischen Paare nicht gefährden möchte.
- ³⁷ Die Zusage des SMS, den Vorschlag des SRH zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens zu prüfen, wird ausdrücklich begrüßt.